

Stadt Reutlingen 01 Zentrale Steuerungsunterstützung Gz.: Le		<b>21/021/04</b>		26.05.2021
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BVUA	10.06.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiWA	17.06.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	22.06.2021	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Anpassungen im Stadtbusnetz: Änderung der Anlagen des Betrauungsakts				
<b>Bezugsdrucksache</b> 15/062/01 , 15/062/01.1 , 17/039/02, 17/039/02.1 , 18/021/04 , 18/021/14 , 18/021/14.1 , 18/021/15, 20/021/07, 21/021/01, 21/021/02				

### Beschlussvorschlag

1. Die Anlagen zum Betrauungsakt vom 26.02.2019 im Rahmen der Betrauung der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG (RSV KG) mit dem neuen Stadtbusnetz werden, entsprechend dem Beschluss der GR-Drs 21/021/01, 21/021/02 und wie in Anlage 1 und 2 ersichtlich, geändert.

2. Sind aus steuerrechtlichen, beihilfenrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen der geänderten Anlagen zum Betrauungsakt erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt des Betrauungsakts nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in T€	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

### Deckungsvorschlag

HHJ	HHST	Betrag in T€	Auswirkung	Erläuterung

### Kurzfassung

Zur formalen Umsetzung der vom Gemeinderat am 30.03.2021 beschlossenen Anpassungen im neuen Stadtbusnetz (GR-Drs 21/021/01, 21/021/02) ist die Änderung der Anlagen zum Betrauungsakt vom 26.02.2019 im Rahmen der Betrauung der RSV KG erforderlich (Anlage 1 und 2).

### Begründung

Die RSV KG hat im Rahmen des Betriebs des neuen Stadtbusnetzes, aus bekannten Gründen, einen erheblich höheren Zuschussbedarf als ex ante ermittelt wurde. Diesen Zuschuss kann die Stadt Reutlingen bzw. die Gruppe von Behörden nicht ohne Weiteres und insbesondere nicht auf Dauer leisten. Um das neue Stadtbusnetz in Reutlingen jedoch in seiner

Grundkonzeption aufrechtzuerhalten, wurden einerseits innerhalb der RSV KG Optimierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen vorgenommen. Andererseits hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 30.03.2021 (vorübergehende) Leistungsreduzierungen am betrauten Verkehr beschlossen (GR-Drs 21/021/01, 21/021/02). Auch mit den anderen Städten und Gemeinden der Gruppe von Behörden wurden Einsparmöglichkeiten eruiert. Die sich aus den vorgenannten Schritten ergebenden Leistungsreduzierungen können zum 04.07.2021 umgesetzt werden. Sie betreffen nicht das Hauptnetz mit seinen Durchmesserlinien.

Die finanziellen Auswirkungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 30.03.2021 dargestellt.

Die beschlossenen Anpassungen im neuen Stadtbusnetz erfordern formal noch die Änderung der Anforderungen und Standards des neuen Stadtbusnetzes als Anlage zum Betrauungsakt vom 26.02.2019. Der Betrauungsakt selbst bedarf keiner Anpassung. Der Businessplan wird bei dieser Gelegenheit in § 2 Abs. 7 geändert, um die bestehenden Ausgleichsmöglichkeiten der Stadt klarzustellen. Weiterhin besteht kein Anspruch der RSV KG auf einen Verlustausgleich in bestimmter Höhe.

Die Änderung der Betrauung erfordert nicht die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens, da es sich um keine wesentliche Änderung der Betrauung handelt. Zudem ergeben sich die vorgenommenen Änderungen auch aus einer Evaluation des neuen Stadtbusnetzes, die im Betrauungsakt ausdrücklich vorgesehen war. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die pandemiebedingten Einnahmeausfälle bei Inbetriebnahme des Betrauungsakts noch nicht vorhergesehen werden konnten. Im Betrauungsakt ist weiterhin geregelt, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses aktualisiert werden können.

Da die zum 04.07.2021 geplanten Anpassungen im Stadtbusnetz in den Anforderungen und Standards als Option aufgenommen werden sollen, könnte im Rahmen der Betrauung jederzeit über ein Änderungsverlangen der Stadt Reutlingen wieder zum ursprünglichen neuen Stadtbusnetz zurückgekehrt werden. Da auch Änderungen operativ im Regelfall lange Vorlaufzeiten bei der RSV bedeuten, sind Änderungen normalerweise nur zu den geplanten Fahrplanwechsel am Ende eines Jahres möglich. Ausnahmsweise und in Abstimmung mit der RSV KG können die jetzt geplanten Leistungsänderungen bereits zum 04.07.2021 umgesetzt werden.

Künftig soll über Anpassungen im Stadtbusnetz regelmäßig in einem Fahrgastbeirat diskutiert werden. Der Fahrgastbeirat besteht aus verschiedenen Interessenvertretungen, wie der Behindertenvertretung, Vertretungen aus dem Jugendgemeinderat, Seniorenbeirat und Umweltverbänden. Besteht finanziell oder verkehrlich die Notwendigkeit bzw. der Wunsch das Stadtbusnetz anzupassen, werden entsprechende Vorschläge vom Fahrgastbeirat begleitet bzw. erarbeitet. Diese müssen der Verwaltung und schließlich dem zuständigen Gremium bzw. dem Oberbürgermeister rechtzeitig vor einem Fahrplanwechsel zur Entscheidung vorgelegt werden. Geplant ist das Gremium vorerst quartalsmäßig tagen zu lassen.

gez.  
Thomas Keck  
Oberbürgermeister

#### Anlagen

Anlage 1: Anlage zum Betrauungsakt – Anforderungen und Standards vom 28.04.2021 (neu)

Anlage 2: Anlage zum Betrauungsakt – Businessplan vom 28.04.2021 (neu)